

01  
Herrn Nemitz**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00209/2021 der SPD-Fraktion  
Betreff: Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und  
transparenzgesetzes M-V zum 01. Januar 2022****Beschlussvorschlag:****Die Punkte a) und b) werden folgendermaßen geändert:**

a) Für 2022 werden für die Finanzierung der Beratungsdienstleistungen nach § 8 Absatz 2 (soziale Beratung) und 3 (Gesundheitsberatung) WofTG M-V Mittel in Höhe von 660.000 EURO an die Träger ausgezahlt.

b) Die Landeshauptstadt Schwerin stellt kommunale Mittel von 330.000 Euro zur Verfügung. In gleicher Höhe werden die Zuweisungsmittel beim Land abgerufen.

**Nach Punkt d) wird hinzugefügt:**

e) Grundlage für eine künftige Steuerung der Beratungsangebote durch die Landeshauptstadt sind die Beratungsbedarfe der Bürgerinnen und Bürger. Der Oberbürgermeister wird gebeten, diese rückblickend für die Jahre 2018 – 2021 zu erheben, auszuwerten und den mitberatenden Ausschüssen schnellstmöglich vorzulegen. Dabei sind nach Möglichkeit auch die Zahlen der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, die in Schweriner Beratungsstellen beraten wurden, ihren Wohnsitz aber nicht in der Landeshauptstadt haben.

f) Die Landeshauptstadt Schwerin tritt mit den benachbarten Kommunen über Kooperationsvereinbarungen in Verhandlung. Ziel muss es sein, auch weiterhin allen Hilfesuchenden unabhängig vom Wohnsitz Beratungsdienstleistungen anbieten zu können.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u. a. Prüfung der Zulässigkeit, ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)****Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen****Art der Aufgabe: pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV:** nicht erforderlich

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Zustimmung mit Anmerkung:

Zu den Beschlusspunkten a) und b) wird auf die bisherige Stellungnahme verwiesen.

**Zu e)** Da an der Bedarfsanalyse ohnehin - auch in engem Austausch mit Trägern - gearbeitet wird, kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden.

**Zu f)** Die beiden Landkreise NWM und LUP wurden verwaltungsseitig bereits schriftlich angefragt, ob die Bereitschaft für eine Kooperation für diejenigen Ratsuchenden besteht, die ihren Wohnsitz in einem der beiden Landkreise haben und die Beratungsdienstleistungen in den

Beratungsstellen der Landeshauptstadt Schwerin in Anspruch nehmen wollen. Insofern kann verwaltungsseitig ebenfalls zugestimmt werden.



Andreas Ruhl